

Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Avifauna

- Zeitliche Beschränkung des Starts der bauvorbereitenden und direkten Baumaßnahmen hinsichtlich der Avifauna auf die brutfreie Periode (Oktober bis Februar) zur Vermeidung von Störungen.
- Alternativ Bauzeit für einzelne Streckenabschnitte ohne Brutvogelaktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrolle unmittelbar vor Baustart) auch innerhalb der Brutperiode, sofern die Baumaßnahmen (Beunruhigung) dort ohne Unterbrechung erfolgen.
- Optional: Durchführung frühzeitiger Vergrümnungsmaßnahmen ab 01.03., um eine Ansiedlung bodenbrütender Arten zu vermeiden (z.B. Aufstellen von ca. 2m hohen Stangen mit flatternden Absperrbändern im Abstand von 10-15m, regelmäßige Störung der Fläche mindestens alle 7 Tage oder alternativ wiederholte Schwarzbrache). Eine ornithologische Baufeldkontrolle ist unmittelbar vor Baubeginn verpflichtend.
- Sicherung eines durchgehenden, ca. 8m breiten, modulfreien Offenlandkorridors innerhalb der Agri-PV Fläche zur Gewährleistung der funktionalen Offenlandstruktur bodenbrütender Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Reptilien

- Berücksichtigung der Reptilien sowie der potenziellen Habitatbereiche bei Baumaßnahmen. Alternativ wäre ein Baustart nicht vor Mitte Oktober (witterungsbedingt) möglich, da sich die Tiere dann in ihren Winterquartieren befinden.

Amphibien

- Baumaßnahmen erfolgen außerhalb der aktiven Phase in der Zeit von Oktober bis Februar. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten. Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Amphibienleiteinrichtungen hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen. Darüber hinaus tägliche Kontrolle der Baugruben.

Kleinsäuger

- Falls eine Umzäunung der Anlage erfolgt, muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet werden. Dies wird durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 10 cm gewährleistet.

Insekten und Fledermäuse

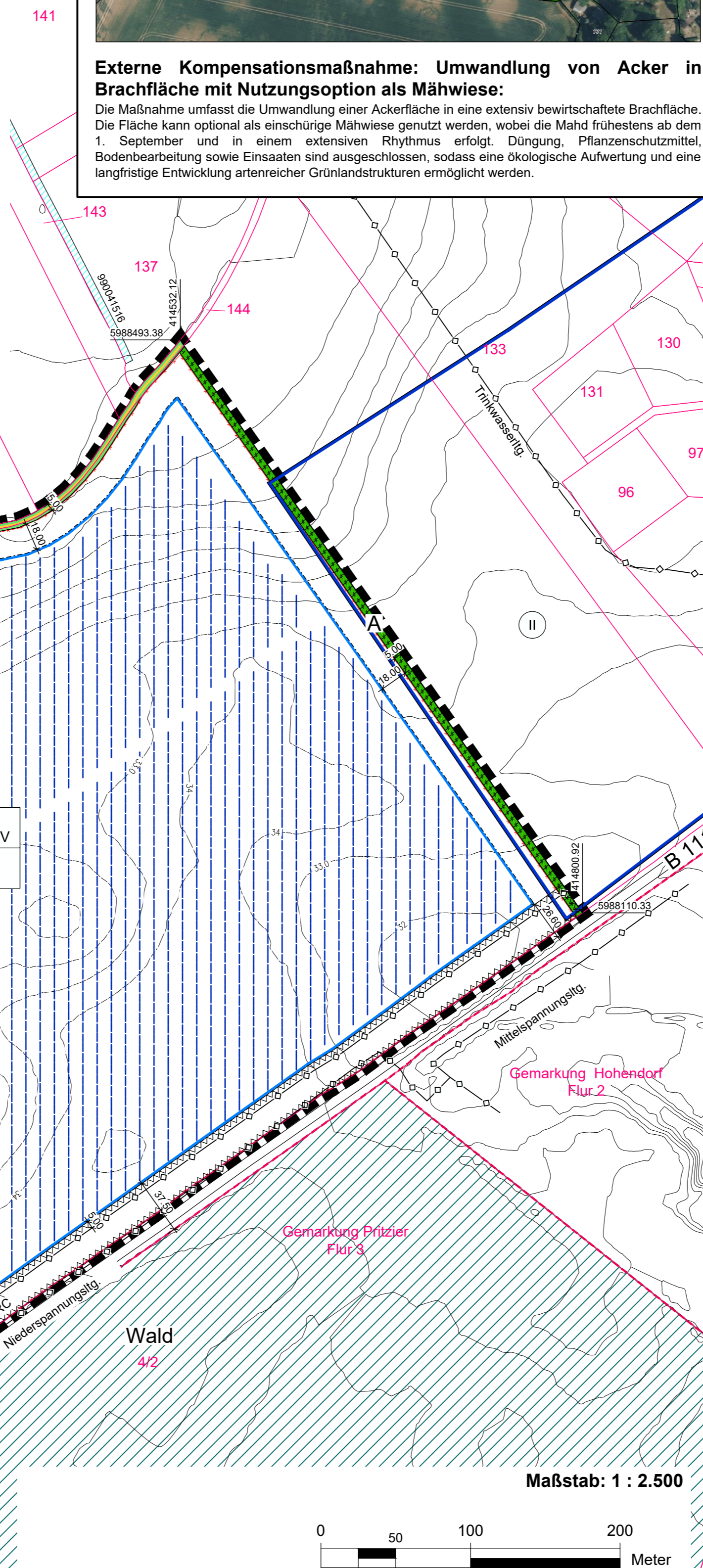
- Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB können Festsetzungen im Bebauungsplan nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen. In diesem Sinne fehlen für die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das städtebauliche Erfordernis und der bodenrechtliche Bezug. Aus diesem Grund erfolgt die für den Vorhabenträger verpflichtende Sicherung der Maßnahmen innerhalb des Durchführungsvertrages.



Externe Kompensationsmaßnahme: Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese:

Die Maßnahme umfasst die Umwandlung einer Ackerfläche in eine extensiv bewirtschaftete Brachfläche. Die Fläche kann optional als einschürige Mähwiese genutzt werden, wobei die Mahd frühestens ab dem 1. September und in einem extensiven Rhythmus erfolgt. Düngung, Pflanzenschutzmittel, Bodenbearbeitung sowie Einsaaten sind ausgeschlossen, sodass eine ökologische Aufwertung und eine langfristige Entwicklung artenreicher Grünlandstrukturen ermöglicht werden.



Vorhabenbeschreibung

Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes „Agri-PV“ sind linear angeordnete Modultische vorgesehen, deren Horizontalachsen in Nord-Süd-Ausrichtung verlaufen. Die Unterkonstruktionen bestehen aus beweglichen Gestellrahmen, die auf Metall-Rammpfosten gegründet werden. Diese Pfosten werden innerhalb der jeweiligen Modultischreihen einreihig in den unbefestigten Untergrund eingerammt. Aufgrund der gewählten Gründungsart entsteht keine nachhaltige Bodenversiegelung; die natürliche Bodendurchlässigkeit bleibt überwiegend erhalten.

Die Modultische sind mit einem einachsigen Nachführsystem (Horizontaltracker) ausgestattet. Dieses ermöglicht es, die Module mittels Lichtsensorik oder softwarebasierter zeitlicher Steuerung dynamisch dem Sonnenstand anzupassen, um so den Energieertrag zu optimieren. Der maximale Verstellbereich der Module beträgt 140° (+/-70°). Die eingesetzten PV-Module können bifacial betrieben werden, sodass beidseitig Strom erzeugt wird. Die Module werden in Strängen miteinander verbunden und anschließend gebündelt zu den Wechselrichtern geführt.

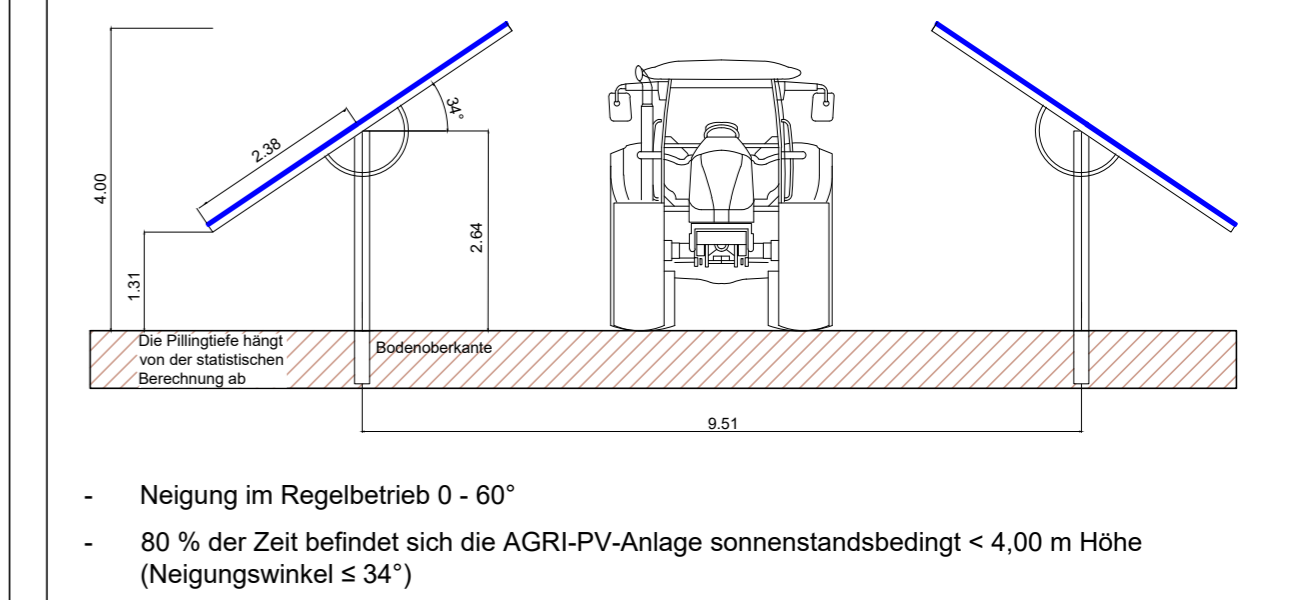
Die konstruktive Beweglichkeit der Modultische sowie der große Reihenabstand von mindestens 9,5 m gewährleisten eine weiterhin mögliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Während der Feldbearbeitung können die Module in eine nahezu vertikale Stellung gebracht werden, wodurch bearbeitbare Zwischenräume von etwa 8 m bis 8,5 m nutzbar bleiben. Der Reihenabstand ist zusätzlich abhängig von der jeweiligen Nutzungsform sowie der Geländemodellierung, um wechselseitige Verschattungen zu vermeiden und eine optimale Sonneneinstrahlung sicherzustellen.

Die geplante DC-Gesamtleistung wird etwa 30 MWp betragen. Es sind Zaunanlagen als Einfriedungen bis zu einer Höhe von 3,0 m zulässig.

Zu den für den Betrieb der Energieerzeugungsanlage erforderlichen Nebenanlagen zählen insbesondere Trafostationen, Wechselrichterstationen, unterirdische Kabeltrassen, Wartungsflächen sowie Fahrwege. Die bis zu 12 notwendigen Trafostationen werden entweder innerhalb der sonstigen Sondergebiete „Agri-PV“ verteilt angeordnet oder entlang eines neu zu errichtenden internen Weges positioniert. Für die wegebegleitende Anordnung wird eine Fläche von bis zu insgesamt ca. 1.500 m² in Anspruch genommen. Die genaue Lage orientiert sich an den technischen Erfordernissen der elektrischen Einspeisung, der Minimierung von Kabeltrassen und den Belangen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftbarkeit.

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes Energiespeicherung und Verarbeitung (ESV) ist ein Batteriespeichersystem geplant. Die Speichereinheit besteht aus mehreren Batterie-Containern (Abmessungen: ca. 6,0 m x 2,4 m x 2,9 m). Als zulässige Anlagen zählen Batteriespeicher sowie alle dazu erforderlichen Nebenanlagen wie Flächenbefestigungen, Fahrwege, Wechselrichter, Transformatoren, Löschwassereinrichtungen und Einfriedungen.

Systemschnitt



Legende (Übernahme aus dem Bebauungsplan)

- Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: AGRI-PV / ESV
- 24 — festgesetzte Höhen in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN2016 als vorhandenes Gelände
- GRZ 0,40 Grundflächenzahl
- — Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- private Verkehrsfläche
- ▲ Ein- und Ausfahrt
- 19:0:63/1/002 verrohrter Graben mit Bezeichnung (Gewässer 2. Ordnung)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- A - als Sichtschutzhecke zu entwickeln
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- — Leitungen unterirdisch
- Umgrenzung Wasserschutzgebiet mit Schutzzonen
- 3,00 Bemaßung in Meter
- 139 Kataster
- — Flurgrenze
- — Gemarkungsgrenze
- § gesetzlich geschütztes Biotop, gemäß § 30 BNatSchG
- D Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Bodendenkmale)

Geplante bauliche Anlagen

- — Modulreihe (schematische Darstellung)
- Zaun
- Batteriespeicher mit Umfassung

Vorhaben- und Erschließungsplan

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Wolgast "Agri-PVA OT Pritzier - westlich der Ortslage Pritzier"

Stand März 2026



MIKAVI Planung GmbH
 Mühlenstraße 28
 17349 Schönbeck
 info@mikavi-planung.de

Katasterdaten sowie Geodaten des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom Juni 2024, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Str. 289, 19059 Schwerin.

- Lagebezugssystem: ETRS89.UTM-33N; Höhenbezugssystem: DHHN2016
- Belegungsplan der Peeneland EE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG vom März 2026